



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-2015-029582

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Vorschrift gefordert, die es Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes ermöglicht, mit einer zur eindeutigen Identifizierung von beschäftigten Personen geeigneten kryptographischen Infrastruktur digitale Wahlen zur Beschäftigtenvertretung durchzuführen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 55 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die geforderte Durchführung von digitalen Wahlen zur Beschäftigtenvertretung im Sinne der Kostenersparnis, des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung der Verwaltung sei. Erforderlich für digitale Wahlen sei ein barrierefreies digitales Verfahren, durch welches das aktive Wahlrecht der Beschäftigten überprüfe und zugleich das Abstimmungsverhalten geheim halte. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Verfahren für die Wahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) in der Wahlordnung (BPersVWO) geregelt ist. Eine Überarbeitung der Wahlordnung, um u. a. die Möglichkeiten der Digitalisierung



für die Personalratswahlen nutzbar zu machen, steht auf dem Arbeitsprogramm des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Die Einführung einer digitalen Wahlmöglichkeit wäre zwar nur ein Aspekt des umfassenden Novellierungsvorhabens, müsste jedoch gründlich diskutiert werden. Schon bei der Novellierung des BPersVG 2021 gab es hinsichtlich der wichtigen Aspekte zur Digitalisierung der Personalratsarbeit (Personalratssitzungen als Videokonferenzen, Übertragung von Personalversammlungen in andere Dienststellenteile, Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren) allerdings erhebliche Vorbehalte. Aspekte des Wahlgeheimnisses und des Ausschlusses der Manipulierbarkeit des Wahlergebnisses werden auch bei der Ermöglichung von Online-Personalratswahlen eine zentrale Rolle in der Reformdiskussion einnehmen.

Der Ausschuss verweist darüber hinaus, dass eine Erprobung von Online-Wahlen zunächst im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) vorgesehen ist. Im Zusammenhang mit solchen Online-Wahlen für Mitarbeitervertretungen sind diverse übergreifende Vorfragen zu klären, die sinnvollerweise zunächst für den größeren Anwendungsbereich des BetrVG zu entscheiden sind und Vorgriffs- und Insellösungen im BPersVG ausschließen. Das betrifft unter anderem das verfassungsrechtliche Spannungsfeld zwischen Wahlgeheimnis und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens, Fragen der IT-Sicherheit einschließlich Zertifizierungsanforderungen und die Festlegung, welches Gremium (Wahlvorstand oder Personalvertretung) mit welcher Mehrheit über den Einsatz des Verfahrens bestimmt. Eine Änderung des BetrVG liegt im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Novellierung des BPersVG sowie der Erprobung von Online-Wahlen im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes empfiehlt der Ausschuss, damit die Petition in diese Prozesse einbezogen werden kann, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen.